

— 8 —

2. Titel: Rubricae totius juris canonici et civilis.

Darunter das Wappen des Druckers mit der Unterschrift Jehan Petit.

Schluß: de verborum significatione. Finis. 32 Bl., das letzte leer. 8°. s. l. et a. (Paris.) Berlin.

2. Inhalt.

Diese Schrift ist um Weniges reichhaltiger, als die vorhin besprochene; zum Nachschlagen aber weniger brauchbar, da sie die Titelnrubriken nicht alphabetisch geordnet, sondern in ihrer wirklichen Reihenfolge aufzählt. Die Bücher sind in folgender Weise, abweichend von der herkömmlichen, geordnet: Institutionen; Codex lib. 1—12; Libri Feudorum; Digestum vetus, infortiatum, novum; Authenticum; dann vom kanonischen Recht Dekretalen, Sextus und Clementinen, wogegen das Dekret auch hier unberücksichtigt bleibt.

In welchem Verhältnisse zu dieser Schrift die von Hain Nr. 14019 beschriebene: Rubricae juris civilis et canonici. Bononie 1486. 4°. steht, ist mir unbekannt, da ich letztere nicht gesehen habe.

3. Rubricae Decreti.

1. Ausgabe.

Ohne Titel. Anfang: Humanum genus duobus regitur.

Schluß: Explicunt rubricae. s. l. et a. 2 col. Fol. Hain Nr. 7921. München.

2. Inhalt.

Es ist ein Register der Rubricae des Dekrets, d. h. der Anfangsworte jedes einzelnen Canon, sowie der Dicta Gratiani, welche gewöhnlich in Schrift und Druck hervorgehoben zu werden pflegten. Unter der Rubrica ist jedesmal die Ueberschrift des Canon angegeben.

Diese Schrift entspricht ihrer Gattung nach durchaus den beiden vorhin besprochenen und bildet zu ihnen eine Ergänzung, da in jenen das Decretum Gratiani fehlt. Die Anordnung ist nicht alphabetisch, sondern der ursprünglichen Reihenfolge entsprechend.